

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Ernst Spitzer GmbH**

### **1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen:**

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden AG) und der Ernst Spitz GmbH als Auftragnehmer (im Folgenden AN). Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nach Maßgabe der jeweiligen Sonderbestimmungen.
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie vom AN ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

### **2. Angebote, Nebenabreden:**

- a) Die Angebote des AN sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung des AN Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht widersprochen werden.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform

### **3. Auftragserteilung:**

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den AN um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Der AN kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte oder Subplaner heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des AG Aufträge erteilen. Der AN ist jedoch verpflichtet, den AG von dieser Absicht zu verständigen und dem AG die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tage zu widersprechen.

### **4. Gewährleistung und Schadenersatz:**

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch einen eingeschriebenen Brief binnen 10 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Der AN hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt zu erbringen.

Es wird vereinbart, dass Schadenersatzansprüche des AG gegenüber dem AN ausgeschlossen sind - ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und bei Personenschäden. Weiters verjähren allfällige Ersatzansprüche nach Ablauf von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom AG zu beweisen. Ist der Schaden auf leichte Fahrlässigkeit des AN zurückzuführen, so ist der allfällige Ersatzanspruch auf 10% der Nettoauftragssumme begrenzt.

## **5. Rücktritt vom Vertrag:**

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug des AN mit seiner Leistung ist ein Rücktritt des AG erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- c) Bei Verzug des AG bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages des AN unmöglich macht oder erheblich behindert, berechtigt das den AN zum Vertragsrücktritt.
- d) Ist der Auftragnehmer zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behält dieser den Anspruch auf das gesamte Honorar, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Weiteres findet § 1168 ABGB Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des AG sind von diesem die vom AN erbrachten Leistungen zu honorieren.

## **6. Entgelt, Leistungsumfang:**

- a) Der Auftragnehmer verrechnet nur direkt mit dem Auftraggeber.
- b) Bei Projekten, die über den Jahreswechsel hinausgehen, bzw. bei einer Erhöhung der allgemeinen Betriebs- und Lohnkosten besteht die Möglichkeit des AN zu einer Preisanpassung.
- c) In den angegebenen Rechnungsbeträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.
- e) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Fachverband herausgegebenen unverbindlichen Kalkulationsempfehlungen Vertragsinhalt. (Honorargebührenverordnung).
- f) Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart ist, hat die Zahlung binnen 10 Tagen ab Rechnungslegung auf das vom Auftragnehmer genannte Konto einer Bank mit inländischer Niederlassung zu erfolgen.
- g) Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen gem. § 456 UGB zuzüglich Mehrwertsteuer zu entrichten.

## **7. Erfüllungsort:**

Erfüllungsort für alle Büroleistungen ist der Sitz des AN.

## **8. Geheimhaltung:**

- a) Der AN ist zur Geheimhaltung aller vom AG erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Der AN ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der AG an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat, dies bedarf einer Mitteilung an den AG.
- c) Nach Durchführung des Auftrages ist der AN berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

## **9. Schutz der Pläne:**

- a) Der AN behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihm erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Diese Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des AN und genießen immaterialgüterrechtlichen, insbesondere urheber- und musterrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Verwertung, insbesondere Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Wiedergabe oder Zurverfügungstellung, sowie Nachahmung ist unzulässig.

- b) Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur durch eine nachfolgende Vereinbarung verwendet werden.
- c) Der AN ist berechtigt, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) des AG anzugeben.
- d) Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen und zum Schutz der Unterlagen, hat der AN Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen des Auftragnehmers genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

**10. Rechtswahl, Gerichtsstand:**

- a) Für Verträge zwischen AG und AN kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Gericht am Sitz des AN zuständig.

**11. Salvatorische Klausel:**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhaltes zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.